

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 13. September 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Versorgung mit Speiseöl betreffend; Ebitversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. September 1916.)

Verförgung mit Speiseöl betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Speiseöl wird der beim Statistischen Landesamt errichteten Badischen Butterversorgung übertragen.

§ 2.

Für die Versorgung mit Speiseöl wird der Badischen Butterversorgung eine Geschäftsstelle beigegeben, welche bei dem Einkauf Südwesdeutscher Städte G. m. b. H. in Mannheim errichtet wird und die Bezeichnung „Badische Geschäftsstelle für Speiseöle“ führt.

Die Badische Geschäftsstelle für Speiseöle hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den Weisungen der Badischen Butterversorgung durchzuführen.

§ 3.

Müße (Walnmüße) dürfen im Großherzogtum nur an die Badische Geschäftsstelle für Speiseöle oder an die von der Geschäftsstelle beauftragten Unterkäufer abgesetzt und nur von diesen erworben werden. Die Unterkäufer müssen von der Badischen Geschäftsstelle für Speiseöle ausgestellte Ausweise bei dem Erwerb der Müße mit sich führen. Der Übernahmepreis wird von der Badischen Butterversorgung bestimmt.

§ 4.

Die Badische Geschäftsstelle für Speiseöle läßt die Klüße zur Gewinnung von Rußöl verarbeiten. Das Rußöl wird an die Kommunalverbände nach einem von der Badischen Butterversorgung aufgestellten Verteilungsplan abgesetzt. Die bei der Herstellung des Öls als Nebenzerzeugnisse gewonnenen Stücken sind an die die Klüße liefernden Landwirte auf deren Antrag im Verhältnis der Ablieferung zurückzugeben. Die Besitzer von Rußbäumen dürfen das aus ihren Klüßen gewonnene Öl nur an die Badische Geschäftsstelle für Speiseöle absetzen. Von Dritten darf dieses Rußöl nicht erworben werden. Den Übernahmepreis bestimmt die Badische Butterversorgung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 11. September 1916.)

Obstversorgung betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Höchstpreise für Zwetschen vom 29. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 973) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, zuständige Behörde das Bezirksamt, in dessen Bezirk sich die Zwetschen zur Zeit befinden, in welcher die Anordnung der Eigentumsübertragung ergeht.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 11. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schühly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.